

**Ab Januar 2025 sind Unternehmen verpflichtet, elektronische Rechnungen zu empfangen.**



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert  
gemäß CC BY-NC-ND

***Es ist Zeit zu handeln!***

### **Was ändert sich bei der Rechnungslegung ab 2025?**

Im geschäftlichen Bereich (B2B) wird die **E-Rechnung ab 1. Januar 2025** schrittweise verpflichtend eingeführt. Das heißt, alle Unternehmen müssen sich bis dahin zumindest empfangsbereit machen – für den Versand gibt es eine Übergangsfrist. Die E-Rechnungspflicht gilt nur für Umsätze zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmern. In einer zweijährigen Übergangsphase werden Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungen aber unter bestimmten Auflagen weiterhin zulässig bleiben. Ab dem 1. Januar 2027 wird die Ausstellung von E-Rechnungen im B2B-Bereich dann verpflichtend. Unternehmer mit maximal 800.000 Euro Jahresumsatz haben ein Jahr länger Zeit, um E-Rechnungen auszustellen. Für alle gilt also der **1. Januar 2028** als Stichtag für den Rechnungsversand entsprechend der gesetzlichen Vorgabe.

Allerdings gibt es auch dann noch ein paar **Ausnahmen**. Nicht betroffen von der E-Rechnungspflicht sind etwa Kleinbetragsrechnungen bis maximal 250 Euro, Rechnungen für Fahrausweise, steuerfreie Umsätze ohne Recht zum Vorsteuerabzug und B2C-Umsätze (Geschäfte mit Privatkunden).

Das sogenannte **Digital Reporting** ("Meldeweg über das Finanzamt") soll erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Aktuelle Annahme: frühestens ab 2028. [Q6]

### **Was gilt es beim Versand von E-Rechnungen zu beachten?**

Mit welchem System bzw. ggf. mit welchen Systemen und Modulen werden rechnungsbearbeitende Prozesse auf der Ausgangsseite durchgeführt? Diese müssen auf den Versand von E-Rechnungen vorbereitet werden. In welchem Format sollen Ausgangsrechnungen künftig versendet werden? Dazu gehört auch die Differenzierung der möglichen Empfänger, wenn sowohl im B2B als auch B2C Umsätze erfolgen. Der Bereich B2G (Unternehmen an Behörden) gilt die Pflicht zur Ausstellung von XRechnungen ja schon länger (ERechV [Q7]).

Da für jedes Datenverarbeitungssystem eine Verfahrensdokumentation (VFD) vorhanden sein muss, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse vollständig und schlüssig ersichtlich sind, ist es natürlich erforderlich, die VFD rechtzeitig an die geänderten Abläufe anzupassen.

Ein wesentlicher Aspekt der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ist die Erstellung von Verfahrensdokumentationen, bei der die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher und sonstiger Aufzeichnungen sowie die Ordnungsmäßigkeit aller damit im Zusammenhang stehenden Verfahren sowie des Einsatzes von DV-Systemen sichergestellt wird.

Während bisher das besondere Augenmerk auf die Erfassung und Verarbeitung elektronischer Belege oder das sogenannte 'ersetzende Scannen' mit der Vernichtung der originalen (Papier-)Belege gerichtet war, wird künftig der Empfang und die Weiterverarbeitung der E-Rechnung zu beschreiben sein. Dabei wird auch das Interne Kontrollsystem (IKS), das für die Organisationsstruktur ein Rollen- und Verantwortlichkeitskonzept darstellt, angepasst werden müssen.

### Was sind die technischen Herausforderungen bei der Umstellung?

Je nachdem, wie weit die Digitalisierung im Unternehmen bereits fortgeschritten ist, sind die zu überwindenden Hürden sicherlich unterschiedlich hoch. Dabei sind es jedoch nicht nur die technischen Herausforderungen (Empfangskanäle, Formatwandlung, Archivierung) sondern auch organisatorische (Rechnungsprüfung und Weiterverarbeitung).

Grundsätzlich dürfte für alle Unternehmen die Überprüfung folgender Punkte anstehen:

- Wie nehmen wir elektronische Rechnungen an? (E-Mail-Postfach)
- Wie prüfen wir elektronische Rechnungen? (Formatverifikation)
- Wie wird künftig hausintern/standortübergreifend geprüft? (Eingangsrechnungsprüfung)
- Wie verwahren wir elektronische Rechnungen? (Aufbewahrungspflicht)
- Wie versenden wir künftig Rechnungen? (B2G, B2B, B2C, Software, Format)

The image shows a side-by-side comparison of an XML invoice file and its visual representation. On the left, a preview of the invoice is visible, with a red box highlighting a specific section. On the right, the corresponding XML code is displayed, with line numbers 84 through 125. Several annotations are present:

- A green box labeled "EINGEGANGEN" (Received) is placed over the XML element `<ram:SpecifiedLineTradeSettlement>` at line 87.
- A green box labeled "GEPRÜFT" (Checked) is placed over the XML element `<ram:TypeCode>VAT</ram:TypeCode>` at line 89.
- A red box labeled "KLÄRUNG NOTWENDIG" (Clarification necessary) is placed over the XML element `<ram:Name>ELO Erweiterungsschulung</ram:Name>` at line 112.

The XML code includes various elements such as `<ram:BilledQuantity unitCode="NAR">1.00</ram:BilledQuantity>`, `<ram:RateApplicablePercent>19.00</ram:RateApplicablePercent>`, and `<ram:ChargeAmount>1000.00</ram:ChargeAmount>`.

Abb.: XRechnung - Darstellung einer XML-Datei mit "Stempel" (fiktiv)

## Können weiterhin PDF als elektronische Rechnung versendet werden?

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob die Rechnung im Bereich **B2C oder B2B, B2G** gestellt wird. Die gesetzliche Regelung zur Einführung der elektronischen Rechnung ab 2025 bezieht sich speziell auf den Versand/Empfang von Rechnungen im Bereich B2B (Herausforderung: Vereine, Landwirte, Geschäftsführer kaufen privat, nicht für das Unternehmen = Adresse?). Im Bereich B2G gibt es ja schon seit 2020 die Verpflichtung zur Übermittlung von XRechnungen an Bundesbehörden. Im Bereich B2B gilt eine einfache PDF – auch wenn sie ein digitales Format darstellt – nicht mehr als elektronische Rechnung im Sinne der gesetzlichen Regelung des Wachstumschancengesetz [Q1]. Daher ist die Antwort hier zunächst einmal ganz klar: Nein.

Im Rahmen einer **Übergangsregelung** ist der Versand *einfacher PDF* jedoch unter den oben bereits genannten Ausnahmen weiterhin zulässig, vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers. Übrigens: Wenn der Empfänger bislang bereits die Zusendung von PDF-Rechnungen akzeptiert hat, muss die "Zustimmung des Empfängers" nicht erneut eingeholt werden. Für die E-Rechnung gibt es eine Annahmepflicht ab 01.01.2025 – hier muss die Zustimmung des Empfängers nicht mehr eingeholt werden.

Für die Übermittlung via EDI gibt es ebenfalls Ausnahmeregelungen. Die genutzten Formate sind vorbehaltlich der Absprachen mit dem Empfänger weiterhin nutzbar, wenn Sie der Norm (s.u.) entsprechen.

## Welche Formate entsprechen der Norm für E-Rechnungen?

Grundsätzlich gilt als Vorgabe die Erfüllung der Norm EN 16931 (Europäische Norm).

Die neue Definition der E-Rechnung ist angelehnt an den ViDA-Rechtsetzungsvorschlag (VAT in the Digital Age) [Q4]. Im Wachstumschancengesetz und den Erläuterungen des BMF wird die Definition des Begriffs "sonstige Rechnung" als Oberbegriff für Rechnungen, die nicht die Anforderungen an die neue E-Rechnung erfüllen, benutzt. Gleichzeitig wird der Vorrang der Papierrechnung gestrichen.

Gültige Formate in Deutschland sind neben dem Format XRechnung [Q5] auch das Format ZUGFeRD (ab der Version 2.2) [Q3]. Auch die EDI-Formate (einige Zeit ebenfalls zur Disposition gestellt) können weiterhin verwendet werden, wenn die Inhalte der Norm EN 16931 entsprechen (siehe hierzu insbesondere die noch nicht abschließenden Ausführungen des BMF [Q2]).

Da es sich um eine europäische Norm handelt, deren Anwendung für den B2B-Bereich in Deutschland ansässiger Unternehmen erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere als die vorgenannten Formate ebenfalls als E-Rechnung im digitalen Posteingang landen.

So ist beispielsweise das Format **FatturaPA** aus Italien weitverbreitet. Im Gegensatz zu Deutschland werden dort die Rechnungen digital signiert und über ein Portal der Behörden kommuniziert.

Auch in Frankreich gilt bereits die E-Rechnung als gesetzlich vorgeschrieben.

Die DGFIP (Direction Générale des Finances Publiques) hat festgelegt, dass alle elektronischen Rechnungen, sowohl für B2G als auch für B2B, in den Formaten UBL, CII oder **Factor-X** ausgestellt werden können.

*Wenn also ein Hotel (z.B. die Niederlassung einer französischen Hotelkette in Deutschland) künftig eine Rechnung über einer Betragsgrenze von 250 EUR ausstellt, die von einem Unternehmen getragen werden soll, dann kann diese Rechnung auch in Factor-X bei diesem Unternehmen eintreffen.*

## Gibt es hilfreiche Tools für Unternehmen?

Auch wenn es seitens des Gesetzgebers nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist – es können auch andere technisch-organisatorische Vorkehrungen getroffen werden – nur ein Informationsmanagementsystem oder eine Dokumentenmanagementlösung mit Archivkomponente, liefert die künftig benötigten Bestandteile einer Unternehmens-IT.

Es wird mit solchen Lösungen nicht nur die Aufbewahrungspflicht erfüllt, sondern auch ein korrekter Umgang mit elektronischen Rechnungen wird ermöglicht und enorm vereinfacht. Der Prozess für Ein- und Ausgangsrechnungen kann digital optimal unterstützt werden.

Ein **Beispielszenario** (für moderne **Eingangsrechnungsverarbeitung**) soll das verdeutlichen:

Eine elektronische Rechnung im Format XRechnung trifft als Anhang einer E-Mail über das E-Mail-Postfach *erechnung[at]unternehmen.com* ein. Das Postfach wird automatisiert ausgelesen und die Rechnung im Eingangsbereich des Systems gespeichert. Gleichzeitig wird die XML-Datei auf das gültige Format geprüft und in eine PDF-Datei zur besseren Lesbarkeit überführt. Ungültige Formate werden abgelehnt und es wird per E-Mail an den Absender die Ausstellung einer korrekten Rechnung eingefordert.

Aus der korrekt im System abgelegten Rechnung wurden bereits alle Daten in ein Formular (Rechnungssteller, Rechnungsdaten, Positionen, Zahlungskonditionen) übertragen für das Rechnungswesen steht damit schon ein ergänztes Rechnungseingangsbuch (Fälligkeitsübersicht, Liquiditätsplanung) zur Verfügung.

Der Beleg (Kostenrechnung) wird zur Prüfung an die verantwortliche Kostenstelle (z.B. den Besteller) weitergeleitet. Dort wird geprüft und freigegeben, so dass die Buchhaltung den Beleg zur Zahlung vorsehen kann. Natürlich sind auch mehrstufige Prüfungen möglich (z.B. am Betrag orientiert). Eine verzögerte Freigabe (zum Beispiel, weil Rückfragen beim Lieferanten notwendig sind) kann im System einfach nachverfolgt werden. Auch der Abgleich mit Bestelldaten kann erfolgen, sofern ein Bestellbezug vorhanden ist. Die Zuordnung von mitgeltenden Unterlagen (Lieferscheine, Zertifikate, usw.) ist ebenfalls möglich.

Im System kann bereits eine Vorkontierung erfolgen, so dass der Beleg inklusive Buchungsvorschlag an die weiterverarbeitenden Buchhaltungsprogramme übergeben werden kann.

Auch kleine „**technische Helferlein**“ gibt es natürlich, wie die Formatprüfung und Validierungstools oder Formatwandler, wie die [OpenXRechnungToolbox](#). Diese bietet eine graphische Benutzeroberfläche zu den mit dem Standard XRechnung herausgegebenen Tools.

Die Software [UltramarinViewer](#) verwendet die von der Deutschen Koordinierungsstelle für IT-Standards [[KoSIT](#)] bereitgestellte XRechnung-Visualisierung und erleichtert damit die Prüfung von XRechnungen. Verschiedene ECM-Anbieter haben ebenfalls "XRechnungs-Viewer" angekündigt [Q8].

Das Bundesfinanzministerium (BMF) möchte die Unternehmen mit einem kostenlosen Angebot zum Erstellen und zur Visualisierung elektronischer Rechnungen unterstützen. Eine solche Lösung soll vor dem 1. Januar 2025 allen Unternehmen zur Verfügung stehen. Das wurde noch einmal im Schreiben des BMF vom 14.06.24 bekräftigt [Q2].

## Plattformen

Wie schon "damals", als PDF-Rechnungen noch digital signiert werden mussten (Signatur und Empfang/Versand über Portale), werden auch jetzt sicherlich Angebote von Dienstleistern geschaffen, die den Empfang und den Versand von E-Rechnungen für Sie organisieren.

Es gibt schon jetzt Möglichkeiten, wie z.B. das **PEPPOL-Netzwerk**.

Peppol steht dabei für Pan-European Public Procurement OnLine und wurde 2008 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen. Dabei ging es damals nicht vorrangig um E-Rechnungen. Das Bestreben von Peppol als Non-Profit-Organisation war und ist, B2B-Prozesse durch einheitliche und vereinfachte Technologiestandards zu harmonisieren - insbesondere auf internationaler Ebene [Q9]. Möglicherweise kann das Netzwerk auch in Deutschland mehr Bedeutung erlangen. Für die Kommunikation im Bereich B2G wird der Nachrichtenkanal bereits genutzt.

Die Datev eG hat angekündigt rechtzeitig zum Jahreswechsel eine Lösung anzubieten, die **DATEV E-Rechnungsplattform** [Q10] :

- zum Erstellen von elektronischen Rechnungen
- eine Empfangs- und Versandmöglichkeit von E-Rechnungen
- die zukünftig verpflichtende Meldung von (Einzel-)Umsätzen an das Finanzamt

Auch hier sind die ELO-Kunden im Vorteil. ELO Digital Office GmbH und Datev eG arbeiten bei der Umsetzung eng zusammen.

## Fazit

Die **Annahmepflicht** ab 01.01.2025 bedeutet für kleinere Unternehmen, die bislang noch mit einer Papierablage gearbeitet haben, auch, dass die **Aufbewahrungspflicht** für digitale Belege in digitaler Form realisiert werden muss. Die Speicherung im E-Mail-Postfach oder im Dateisystem (ohne weitere Tools) entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzgebers. Sicherlich werden nicht alle Firmen schon zu Beginn des Jahres nur noch E-Rechnungen versenden, aber die Vorteile für die Versender liegen auf der Hand, so dass es nicht mehr lange dauern dürfte. Es ist also bereits "5 vor 12", denn es ist ja beim Empfänger noch Einiges zu organisieren.

**Es ist Zeit zu handeln.**

## Quellenhinweise

[Q1] <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/108/VO>

[Q2]

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.pdf)

[Q3] <https://www.ferd-net.de/standards/zugferd-2.3/zugferd-2.3.html> [Update 18.9.24]

[Q4] [https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/vat/vat-digital-age-vida\\_en](https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/vat/vat-digital-age-vida_en)

[Q5] u.a. <https://www.e-rechnung-bund.de/standard-xrechnung-3-0-1/>

[Q6] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/09/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-umsatzsteuerbetrug-elektronisches-meldesystem.html>

[Q7] <https://www.e-rechnung-bund.de/wp-content/uploads/2023/04/E-RechV.pdf>

[Q8] z.B.: ELO Digital Office GmbH <https://www.elo.com/de-de/software/rechnungsmanagement.html>

[Q9] <https://www.e-rechnung-bund.de/ubertragungskanale/peppol/>

[Q10] <https://e-rechnungsplattform.datev.de/>

Die Angaben und Links wurden sorgfältig recherchiert. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Gerne Rückmeldung an den Autor. Auf einen expliziten Disclaimer wird verzichtet, siehe: <https://disclaimerfrei.de/orientierungshilfen.html>